

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda**

**vom 20.09.2012**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Zeulenroda-Triebes folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 21.04.2004:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 21.04.2004 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 10.10.2008 wird wie folgt geändert:

**1.**

In der Überschrift, der Präambel sowie im § 1 der Satzung wird das Wort „Zeulenroda“ durch das Wort „Zeulenroda-Triebes“ ersetzt.

**2.**

In allen Paragraphen wird das Wort „Abrechnungseinheit“ durch das Wort „Ermittlungseinheit“ ersetzt.

**3.**

§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda-Triebes werden zu mehreren einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (Ermittlungseinheiten) zusammengefasst, wie sie sich aus den Plänen dieser Satzung ergeben. Die Pläne sind Bestandteile dieser Satzung. Es werden folgende Ermittlungseinheiten gebildet:

- |                       |                           |
|-----------------------|---------------------------|
| a) Ermittlungseinheit | Zeulenroda I              |
| b) „                  | Zeulenroda II             |
| c) „                  | Zeulenroda III            |
| d) „                  | Zeulenroda IV             |
| e) „                  | Dr.-Wilhelm-Külz-Siedlung |
| f) „                  | Karl-Liebknecht-Siedlung  |
| g) „                  | Lichtensteinsiedlung      |
| h) „                  | Grüna                     |
| i) „                  | Niederböhmersdorf         |
| j) „                  | Förthen                   |

- k) „ Leitlitz
- l) „ Kleinwolschendorf
- m) „ Weckersdorf
- n) „ Pahren
- o) „ Läwitz
- p) „ Stelzendorf
- q) „ Triebes.“

4.

In § 3 Absatz (1) wird nach der Wortgruppe „Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die“ die Wortgruppe „Herstellung, Anschaffung“ eingefügt.

5.

§ 5 Absatz (3) Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage

aaa) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand

von 20 m	in den Ermittlungseinheiten Zeulenroda I bis IV
von 40 m	in der Ermittlungseinheit Gröna
von 60 m	in der Ermittlungseinheit Förthen
von 40 m	in der Ermittlungseinheit Kleinwolschendorf
von 55 m	in der Ermittlungseinheit Weckersdorf
von 45 m	in der Ermittlungseinheit Läwitz
von 50 m	in der Ermittlungseinheit Stelzendorf,
von 30 m	in der Ermittlungseinheit Triebes

zu ihr verläuft.

bbb) und dem Beginn der Außenbereichsfläche.

Bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite und

ccc) einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von der oben genannten Meterzahl der jeweiligen Ermittlungseinheit verläuft.

ddd) dem Beginn der Außenbereichsfläche.“

6.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Anteile der Stadt werden in den Punkten a) bis d) wie folgt geändert:

„a)	Ermittlungseinheit Zeulenroda I	43,31 %
b)	Ermittlungseinheit Zeulenroda II	42,86 %
c)	Ermittlungseinheit Zeulenroda III	39,14 %
d)	Ermittlungseinheit Zeulenroda IV	40,84 %“

b) Folgender Buchstabe q wird angefügt:

„q)	Ermittlungseinheit Triebes	36,07 %“
-----	----------------------------	----------

7.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

(2) Die vor dem 03.06.1995 in der Stadt Zeulenroda (Abrechnungseinheiten a bis p) angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt Zeulenroda-Triebes zu tragenden Anteils in einer gesonderten Satzung mit einem Beitragssatz festgelegt.

(3) Die vor dem 07.12.1994 in der Stadt Triebes (Abrechnungseinheit q) angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt Zeulenroda-Triebes zu tragenden Anteils in einer gesonderten Satzung mit einem Beitragssatz festgelegt.“

8.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.“

b) Der bisherige Satz 4 des Absatzes 1 wird Satz 5.

9.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Für die Ermittlungseinheit Läwitz (o) wird

a) der Beitrag für das Jahr 2009 am 31.01.2013 und

b) der Beitrag für das Jahr 2010 am 31.01.2014

fällig.

(3) Für die Ermittlungseinheit Triebes (q) wird

- a) der Beitrag für das Jahr 2010 am 31.01.2013,
- b) der Beitrag für das Jahr 2011 am 31.08.2013 und
- c) der Beitrag für das Jahr 2012 am 31.01.2014

fällig.

(4) Im Übrigen wird der Beitrag 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.“

## 10.

§ 11 wird folgender Satz angefügt:


„Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.“

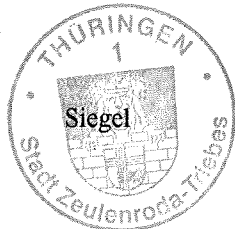
## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt für die Ermittlungseinheiten a) bis p) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Satzung tritt für die Ermittlungseinheit q) Triebes rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 20. September 2012

  
Weinlich  
Bürgermeister F.v.



### Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf vom 17.10.2012.